

Gemeinde Nellingen

Alb-Donau-Kreis

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten Nellingen vom 09.08.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Nellingen am 09.08.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Nellingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen/Betriebsformen

- (1) Der Kindergarten Nellingen wird im Sinne von § 1 Abs. 2 KiTaG als Einrichtung der Gemeinde zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt geführt.
- (2) Die Kleinkindbetreuung im Sinne von § 1 Abs. 6 KiTaG erfolgt im Kindergarten Nellingen zur Förderung der Entwicklung von Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- (3) Im Kindergarten Nellingen werden folgende Betriebsformen angeboten:

3.1. Kindergartenbereich (Ü3)

- 3.1.1. Regelkindergarten mit einer Betreuungszeit von insgesamt **30 Stunden pro Woche** am Vor- und Nachmittag (Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr, Montag – Donnerstag 13:30 – 16:00 Uhr) für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- 3.1.2. Regelkindergarten erweiterte Öffnungszeiten mit einer Betreuungszeit von insgesamt **35 Stunden pro Woche** am Vor- und Nachmittag (Montag – Freitag, 07:30 – 12:30 Uhr, Montag – Donnerstag 13:30 – 16:00 Uhr) für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Zusatzangebot:

- 3.1.3. Eine durchgehende Aufsicht wird nur in der Kombination Regelkindergarten erweiterte Öffnungszeiten **mit** Mittagessen angeboten. Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren werden 3,50 € pro Mittagessen als Kostenersatz erhoben.

3.2. Altersgemischte Gruppe:

für Kinder ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt mit folgenden Betreuungszeiten:

3.2.1. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
insgesamt **30 Stunden pro Woche** am Vor- und Nachmittag
(Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr,
Montag – Donnerstag 13:30 – 16:00 Uhr)

3.2.2. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
Altersgemischte Gruppe erweiterte Öffnungszeiten:
insgesamt **35 Stunden pro Woche** am Vor- und Nachmittag
(Montag – Freitag 07:30 – 12:30 Uhr,
Montag – Donnerstag 13:30 – 16:00 Uhr)

3.2.3. für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten
3. Lebensjahr:

Kleinkindbetreuung 5-Tage-Modell (Montag bis Freitag)

3.2.3.1. 20 Stunden (von 08:00 – 12:00 Uhr)

3.2.3.2. 25 Stunden (von 07:30 – 12:30 Uhr)

Kleinkindbetreuung 3-Tage-Modell (Montag, Mittwoch, Freitag)

3.2.3.3. 12 Stunden (von 08:00 – 12:00 Uhr)

3.2.3.4. 15 Stunden (von 07:30 – 12:30 Uhr)

Kleinkindbetreuung 2-Tage-Modell (Dienstag, Donnerstag)

3.2.3.5. 8 Stunden (von 08:00 – 12:00 Uhr)

3.2.3.6. 10 Stunden (von 07:30 – 12:30 Uhr)

3.3. Kleinkindbetreuung (U3):

3.3.1. Kleinkindgruppen für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten
bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

Angeborene Belegungsformen für die Kleinkindgruppen:

Kleinkindbetreuung 5-Tage-Modell (Montag bis Freitag)

3.3.1.1. 20 Stunden (von 08:00 – 12:00 Uhr)

3.3.1.2. 25 Stunden (von 07:30 – 12:30 Uhr)

Kleinkindbetreuung 3-Tage-Modell (Montag, Mittwoch, Freitag)

3.3.1.3. 12 Stunden (von 08:00 – 12:00 Uhr)

3.3.1.4. 15 Stunden (von 07:30 – 12:30 Uhr)

Kleinkindbetreuung 2-Tage-Modell (Dienstag, Donnerstag)

3.3.1.5. 8 Stunden (von 08:00 – 12:00 Uhr)

3.3.1.6. 10 Stunden (von 07:30 – 12:30 Uhr)

Die Betreuungstage sind mit der Wahl des Betreuungsmodells
festgelegt.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines Jahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind u.a. anzugeben:
1. Beginn des Benutzungsverhältnisses
 2. Wahl des Betreuungsangebotes
 3. Anschrift und Unterschrift des Sorgeberechtigten

Die Aufnahme gilt grundsätzlich für ein ganzes Kindergartenjahr (§ 2 Abs. 4).

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

Die Abmeldung durch den Sorgeberechtigten kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie hat gegenüber der Gemeinde Nellingen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erfolgen.

Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. Soll der Besuch der Einrichtung vorzeitig beendet werden, kann eine Kündigung nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist bis spätestens 30. April des Jahres erfolgen.

Dies gilt nicht für Familien, die aus der Gemeinde wegziehen.

- (3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden.

Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind von Beginn des im Antrag benannten Monats an stets für den vollen Monat bis zum Ausscheiden des Kindes zu entrichten. Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten (12 Monatsbeiträge).

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	Betreuungsform	1 Kind in Familie €/Monat	2 Kinder in Familie €/Monat	3 Kinder in Familie €/Monat	4 Kinder in Familie €/Monat
I.	Regelgruppe				
I.1.	Regelgruppe 30 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.1.1.)	138,00	104,00	74,00	25,00
I.2.	Regelgruppe mit Erweiterten Öffnungszeiten 35 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.1.2.)	165,00	127,00	88,00	30,00
II.	Altersgemischte Gruppe				
II.1.	Regelgruppe 30 Stunden, Kinder Ü3 (§ 2 (3) Nr. 3.2.1.)	138,00	104,00	74,00	25,00
II.2.	Regelgruppe 35 Stunden, Kinder Ü3 (§ 2 (3) Nr. 3.2.2.)	165,00	127,00	88,00	30,00
II.3.	Kleinkindbetreuung 5 Tage-Modell				
	20 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.2.3.1.)	246,00	192,00	125,00	53,00
	25 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.2.3.2.)	307,00	240,00	156,00	66,00
II.4.	Kleinkindbetreuung 3 Tage-Modell				
	12 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.2.3.3.)	147,00	115,00	75,00	32,00
	15 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.2.3.4.)	184,00	144,00	94,00	40,00
II.5.	Kleinkindbetreuung 2 Tage-Modell				
	8 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.2.3.5.)	98,00	77,00	50,00	21,00
	10 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.2.3.6.)	123,00	96,00	62,00	26,00
III.	Kleinkindbetreuung				
III.1.	Kleinkindbetreuung 5 Tage-Modell				
	20 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.3.1.1.)	246,00	192,00	125,00	53,00
	25 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.3.1.2.)	307,00	240,00	156,00	66,00
III.2.	Kleinkindbetreuung 3 Tage-Modell				
	12 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.3.1.3.)	147,00	115,00	75,00	32,00
	15 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.3.1.4.)	184,00	144,00	94,00	40,00
III.3.	Kleinkindbetreuung 2 Tage-Modell				
	8 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.3.1.5.)	98,00	77,00	50,00	21,00
	10 Stunden (§ 2 (3) Nr. 3.3.1.6.)	123,00	96,00	62,00	26,00

Für Kinder aus Familien mit fünf und mehr Kindern werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

- (3) Für das im Kindergarten Nellingen angebotene Mittagessen (§ 2 (3) Nr. 3.1.3., 3.2.4. und 3.3.2) wird ein Kostenersatz von 3,50 € pro Mittagessen erhoben.

Darüberhinausgehende Dienstleitungen werden in der Benutzungsordnung geregelt.

- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist dies der Gemeinde Nellingen unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung erfolgte, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.
- (5) Werden die für die angemeldete Betriebsform geltenden Betreuungszeiten mehrfach überschritten, kann, auf der Grundlage der von der Kindergartenleitung gemeldeten Zeiten, für jede angefangene Viertelstunde eine Gebühr von 5,00 € pro Kind erhoben werden.
- (6) Für Kinder, die den Kindergarten nach dem 01.09. bis zum Beginn des Schuljahres besuchen, gelten für den Monat September die entsprechenden Gebühren nach § 5 Abs. 2 als Monatsgebühr. Eine zeitliche Aufteilung entfällt. Über die Weiterführung des Kindergartenplatzes bis zum Schuleintritt entscheidet die Kindergartenleitung auf der Grundlage der verfügbaren Kindergartenplätze.

- (7) Liegen für die Kleinkindbetreuung (§ 2 Abs. 3 Nr. 3.3.) mehr Anmeldungen vor als Kindergartenplätze vorhanden sind, wechselt mit der Anmeldung eines jüngeren Kindes in der Kleinkindgruppe automatisch das älteste Kind von der Kleinkindgruppe in die altersgemischte Gruppe (§ 2 Abs. 3 Nr. 3.2.).

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 01. Kalendertag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung des Kindergartens und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 16.07.2018 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Nellingen, 10.08.2021

Christoph Jung
Bürgermeister